



SPIELORDNUNG

A) ALLGEMEINES

§ 1

Die Fußballspiele im Bereich des Verbandes werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund anerkannten Spielregeln der FIFA sowie den Bestimmungen dieser Spielordnung durchgeführt. Sie gliedern sich in Pflicht-, Freundschafts- und Trainingsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg.

Freundschaftsspiele sind Turnierspiele, Hallenspiele, Spiele besonderer Art und weiterhin alle zwischen Vereinen frei vereinbarten Spiele. Als Trainingsspiele dürfen nur Spiele bezeichnet werden, die von Spielern eines Vereins untereinander ausgetragen werden. Spiele besonderer Art sind Begegnungen mit Bundeswehrmannschaften, kombinierten Mannschaften bei besonderen Anlässen, Traditionsmannschaften, Lehrermannschaften usw.

B) SPIELBERECHTIGUNG

§ 2

Spielerlaubnis und Spielerpass

1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften dieser Spielordnung eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, Statuten und Reglement der FIFA, UEFA, sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und des Regional- und Landesverbandes bzw. des Ligaverbandes einzuhalten. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelle.
2. Der Spielerpass muss folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
 - a) ein zeitgemäßes Lichtbild
 - b) Name und Vorname
 - c) Geburtsdatum
 - d) Vereinsname/Vereinsnummer/Passnummer
 - e) Beginn der Spielerlaubnis
 - f) eigenhändige Unterschrift des Spielers/der Spielerin
 - g) Vereinsstempel
3. Bei Vereinswechsel muss der abgebende Verein folgende Eintragungen vornehmen:
 - a) Tag der Abmeldung
 - b) Tag des letzten Freundschafts-/Pflichtspiels
 - c) Erklärung zur Freigabe oder Nicht-Freigabe
 - d) Tag der Passaushändigung mit Vereinsstempel und Unterschrift eines Vereinsvertreters

Der Verein ist für die Richtigkeit dieser Angaben verantwortlich.
4. Der Spielerpass ist Eigentum des Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.
5. Die Spielerpässe oder einen Ausdruck Spielberechtigungsliste mit aktuellem Bild sind bei allen Spielen dem Schiedsrichter zusammen mit dem ausgefüllten Spielberichtsformular vorzulegen. Der Schiedsrichter hat Spieler, Spielerpässe oder einen Ausdruck Spielberechtigungsliste mit aktuellem Bild und Mannschaftsaufstellungen anhand der eingetragenen Rückennummern zu vergleichen und zu prüfen, ob in den vorgelegten Spielerpässen oder einen Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit aktuellem Bild die Spielberechtigung ordnungsgemäß eingetragen ist. Etwaige Mängel hat er im Spielbericht zu vermerken. Spieler haben sich vor dem Spiel durch Vorlage eines Spielerpasses oder einen Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit aktuellem Bild oder eines Identitätsnachweises mit Lichtbild auszuweisen. Der Schiedsrichter hat bei Nichtvorlage die Personalien des Spielers festzustellen. Er ist nicht berechtigt, einen Spieler von der Teilnahme am Spiel auszuschließen.
6. Der Verband erfasst sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in seinem Bereich. Für die Festlegung der Entschädigungen für einen Berufsspieler unter 23 Jahren bei einem internationalen Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten folgendes zu beachten:

Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstages gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahres und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahres, so muss derjenige Verein vermerkt sein, für den der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.

7. Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga/Regionalliga, der Oberliga, der Junioren-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 Nr. 4 der Beschäftigungsverordnung der Bundesagentur für Arbeit erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

8. **Gastspieler**

Ein Spieler kann als Gastspieler auf Antrag des betroffenen Vereins in einem Freundschaftsspiel - ausgenommen Turnier- und Hallenspiele- in einem Verein des Verbandes mitwirken, wenn die schriftliche Einwilligung des abstellenden Vereins vor dem Spiel der Geschäftsstelle vorliegt. Bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich. Jede Erteilung der Gastspielerlaubnis ist gebührenpflichtig. Die schriftliche Einwilligung des abstellenden Vereins ist für jedes Spiel einzuholen und der Geschäftsstelle vor dem Spiel vorzulegen.

9. **Zweitspielrecht**

Grundsätzlich hat jeder Spieler nur für einen Verein Spielrecht. Ausnahmen hiervon sind in der Jugendordnung sowie in den folgenden Nummern 10 und 11 geregelt.

10. **Zweitspielrecht für bestimmte Personengruppen**

Der Verband gibt die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen ein auf eine Saison begrenztes Zweitspielrecht für Verbandsspiele eines zweiten Vereins zu erhalten. Diese Regelung gilt nur für Personen, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln und einen zweiten ständigen Aufenthaltsort haben, wie z.B. Studenten, Schüler, Auszubildende, Soldaten sowie Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren. Ein Antrag auf Zweitspielrecht muss bis spätestens 01.03. eines laufenden Spieljahres bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen.

Folgende Voraussetzungen für dieses Zweitspielrecht müssen erfüllt sein:

- Spieler mit Zweitspielrecht können höchstens am Spielbetrieb bis zur Männer-A-Klasse bzw. Spielerinnen mit Zweitspielrecht am Spielbetrieb bis zur Frauen-Landesliga teilnehmen.
- Die Fahrtstrecke von Wohnsitz zum zweiten ständigen Aufenthaltsort beträgt mindestens 100 Kilometer.
- Zustimmung des Stammvereins.
- Ein Verein kann höchstens für zwei Spieler ein Zweitspielrecht erhalten.

Dem Antrag für die Ausstellung dieses Zweitspielrechts sind folgende Dokumente beizufügen:

- Kopie einer aktuellen Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes, in dem der neue Erst- oder ständige zweite Aufenthaltsort des Spielers im unmittelbaren Bereich des Zweitvereins nachgewiesen wird und
- Bestätigung des Arbeitgebers über eine Versetzung bzw. einen zeitlich befristeten Arbeitswechsel oder Bestätigung der Schule oder Hochschule bei Schülern und Studenten
- Schriftliche Einverständniserklärung des Stammvereins.

Der Spielerpass des Stammvereins wird für die Ausstellung des Zweitspielrechts nicht benötigt. Nach Eingang aller Unterlagen erhält der Spieler sein Spielrecht für den zweiten Verein. Nach Genehmigung durch die Geschäftsstelle erhält der Zweitverein einen Spielerpass mit eingetragenem Zweitspielrecht, begrenzt bis zum jeweiligen Saisonende (30.06.). Der Spielerpass des Stammvereins verbleibt bei diesem als Spielrechtsnachweis. Der Landesverband des Stammvereins wird von der Geschäftsstelle benachrichtigt.

Ein Zweitspielrecht ist zu jeder Saison neu zu beantragen.

Ein Einsatz des Spielers kann in beiden Vereinen erfolgen. Er darf jedoch nur für einen Verein an einem Wochenende spielen. Ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag, einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage.

11. **Zweitspielrecht - Seniorenspielbetrieb**

Für alle Seniorenwettbewerbe sowie den Freundschaftsspielbetrieb der Senioren kann auf kostenpflichtigen Antrag bei der Geschäftsstelle bis zum 31.01. eines Jahres ein Zweitspielrecht erteilt werden. Dieses Zweitspielrecht beschränkt sich auf 3 Spieler pro Altersklasse und Saison. Ein Zweitspielrecht kann nur ein Spieler beantragen, dessen Stammverein keine Spielmöglichkeit in dieser Senioren-Altersklasse anbietet. Diese Voraussetzung ist von dem jeweiligen Staffelleiter zu bestätigen.

§ 2a

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem Passantragsformular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit den Vermerken des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, dem Tag des letzten Freundschafts-/Pflichtspiels, der Nachweis über die erfolgte Abmeldung und dem Tag der Passaushändigung mit Vereinsstempel und Unterschrift eines Vereinsvertreters (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg mit Rückschein) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) wird die Spielerlaubnis für den neuen Verein erteilt. Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen).

Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mit Rückschein oder über das E-Postfach des SWFV erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist. Als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist. Eine Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, entweder dem Spieler, dem neuen Verein oder der Geschäftsstelle des Verbandes den Spielerpass mit den gemäß § 2.2 erforderlichen Angaben innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Wird der Geschäftsstelle ein Antrag auf Spielerlaubnis und das bestätigte Abmeldeschreiben (Einschreiben mit Rückschein) des Spielers nach Ablauf der 14-Tages-Frist ohne den Spielerpass vorgelegt, wird der bisherige Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes aufgefordert. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat. Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperiode I und II.

In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung erteilt.

Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Nr. 3 festgelegten Höchstbeträgen nicht überschreitenden Betrag, sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

Unterschreibt ein Spieler mehrere Spielerlaubnis-Anträge, so wird für den Verein Spielerlaubnis erteilt, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen einreicht. Gegen den Spieler ist auf Antrag eines beteiligten Vereins ein Verfahren wegen unsportlichen Verhaltens einzuleiten.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins.

Spielberechtigung für Pflichtspiele

Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I).

Die Spielerlaubnis wird für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags mit den kompletten Unterlagen, jedoch frühestens zum 1.7. erteilt, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

3. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung bei Vereinswechseln von Amateurspielern

Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ersetzt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigung beträgt

1. 1., 2. Bundesliga und 3. Liga	5.000,00 €
2. Regionalliga	3.750,00 €
3. Oberliga	2.500,00 €
4. Verbandsliga	1.500,00 €
5. Landesliga	750,00 €
6. Bezirksliga	500,00 €
7. A-Klasse und darunter liegende Spielklassen	250,00 €

Die Festlegungen über die Entschädigungsbeträge sind für alle DFB-Mitgliedsverbände verbindlich. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine eigene A-, als auch keine eigene B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) im Meisterschaftsspielbetrieb, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften von Juniorspielgemeinschaften können grundsätzlich nicht als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt werden, es sei denn der Verein ist für die Junioren-Spielgemeinschaft einer A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) federführend. Insgesamt gelten 15 A-, B- und C-Juniorenspieler eines Stammvereins bei einem Jugendförderverein oder eines Mitgliedvereins einer Juniorspielgemeinschaft als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft. Während des abgelaufenen Spieljahres abgemeldete Mannschaften zählen nicht. Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Treffen die beiden Erhöhungstatbestände zu, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 100 %.

Treffen der erste Erhöhungs- und der Ermäßigungstatbestand zu, gilt der festgelegte Entschädigungsbetrag.

Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich. In beiden Fällen dürfen jedoch die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge.

4. Ausbildungs- und Förderungsentschädigung beim Vereinswechsel von Frauen

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

Bundesliga	2.500,00 €
2. Bundesliga	1.000,00 €
Regionalliga	500,00 €
unterhalb der 3. Spielklasse	250,00 €

Erhöhungs- und Ermäßigungstatbestände gemäß Nr. 3 kommen nicht in Anwendung.

5. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 8 Spielordnung bleibt unberührt.

6. Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

7. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des Verbandes nicht den Einsatz in der Südwest-Auswahl.

§ 3

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 2 Ziffer 1 bis Ziffer 7 und §§ 6, 8 und 10 entsprechend.

Die Vereine sind für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen für die Erteilung der Spielerlaubnis.

Die Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung der Geschäftsstelle vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen der Strafordnung geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch die Geschäftsstelle rechtfertigen.

1. Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag bei der Passstelle als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins.

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 2a.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Freundschafts-/Pflichtspiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Freundschafts-/Pflichtspiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Freundschafts-/Pflichtspiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt die Passstelle bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an die Geschäftsstelle entfällt.

§ 4 Ausstellung der Spielerpässe

Zuständig für die Ausstellung von Spielerpässen und die Erteilung der Spielerlaubnis ist die Geschäftsstelle. Einsprüche gegen ihre Entscheidung sind als Verwaltungsbeschwerde zulässig. Über sie entscheidet der Präsident.

§ 5 Erteilung der Spielerlaubnis

1. Sofortige Spielerlaubnis wird erteilt, wenn ein Spieler noch nie Spielerlaubnis für einen Verein besaß, sofern der Antrag nicht einer internationalen Spielberechtigungsüberprüfung durch den DFB unterliegt. Für eine Passerstaussstellung ist dem Antrag auf Spielerlaubnis ein Identitätsnachweis (Kopie Geburtsurkunde/Personalausweis/Reisepass) beizufügen.
2. Bei Vereinswechsel ist die Erteilung der Spielerlaubnis in den §§ 2 bis 3 und 7 bis 11 geregelt.
3. Zu den Punkten 1. und 2. ist bei Personen, die das 10. Lebensjahr bereits vollendet haben und nicht im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind, das entsprechende Zusatzformular zum Herkunftsland beizufügen (siehe www.swfv.de Downloadcenter).
4. Den Vereinen wird empfohlen, durch einen Arzt untersuchen zu lassen, ob sich ein Spieler zur Ausübung des Fußballsports eignet.

§ 6 Mehrfache Mitgliedschaft

Ein Spieler kann mehreren Vereinen als Mitglied angehören.

§ 7

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)
Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der am 1. Juli vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher bis zum 31. August keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.
Dies gilt für nationale und internationale Transfers.
Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
Einem Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis erteilt werden. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden.
Nr. 7., Absatz 2 bleibt unberührt.
2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat. Die Spielerlaubnis als Amateur ist als Spielerlaubnis nach Nr. 1., letzter Absatz anzurechnen.
In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1. 7. bis 31. 8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs bei der Geschäftsstelle.
Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.8. bzw. 31.1. beim Verband vorliegen.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.
Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen. Die Dauer des Vertrages muss sich mindestens auch auf das folgende Spieljahr erstrecken.
8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 2a Nr. 3. Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 2a Nr. 3 der Spielordnung zu entrichten.
10. § 6 Nr. 6 der Spielordnung (Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung zum Amateur gelten die §§ 2a und 7 bis 11 der Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

§ 8**Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateurspielern**

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Sofortige Spielerlaubnis wird erteilt, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf, wenn
 - ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat,
 - ein Spieler, der zu Studienzwecken für eine befristete Zeit seinen Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein seines Studienortes gespielt hat, zu seinem alten Verein zurückkehrt,
 - ein Spieler sich bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein dem neu gegründeten Verein anschließt. Erklärt ein Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, kann er auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten,
 - ein Spieler bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Meisterschaftsspielbetriebes den Verein wechselt, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Meisterschaftsspielbetriebes mitgeteilt hat, vorgenommen wurde. Erfolgt die Auflösung oder die Einstellung des Meisterschaftsspielbetriebes nach dem 31.3. eines laufenden Jahres, kann ein Spieler nur für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins sofortige Spielerlaubnis erhalten. Für Pflichtspiele wird Spielerlaubnis per 1.7. für den neuen Verein erteilt,
 - ein Spieler, der nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an seinem Wohnort zu diesem übertritt, sofern er an seinem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatte; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen,
 - ein Spieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt hat. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt. Zeitsperren werden entsprechend hinzugerechnet. Bei Spielsperren entspricht die Sperre für ein Spiel dem Zeitraum einer Woche. Auch dieser Zeitraum wird entsprechend hinzugerechnet.
3. § 2a Nr. 6, § 3 und § 8 Nrn. 1. und 2. der Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften in Bundesspielen erteilt werden.
4. Asylsuchende und Flüchtlinge, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und ein Spielrecht für einen Fußballverein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln und ein Spielrecht erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf 30. Juni 2019 außer Kraft.

§ 9**Übergebiertlicher Vereinswechsel**

Für Spieler, die aus anderen Mitgliedsverbänden des DFB kommen, ist die Zustimmung des abgebenden Vereins und des abgebenden Landesverbandes erforderlich. Die Freigabe ist beim Landesverband des abgebenden Vereins schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet von der Antragstellung ab - äußert, gilt die Freigabe als erteilt.

Auf die Einholung der Freigabe des abgebenden Verbandes kann verzichtet werden, wenn der Geschäftsstelle der Spielerpass mit Freigabe des abgebenden Vereins vorliegt. Die Spielerlaubnis wird nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen erteilt. In diesem Fall ist der abgebende Landesverband sofort schriftlich über die erteilte Spielerlaubnis zu unterrichten. Auf begründetes Verlangen des abgebenden Verbandes ist die Spielerlaubnis unverzüglich aufzuheben.

Sofern der Vereinswechsel unter Anwendung des elektronischen DFBnet Pass Online-Verfahrens erfolgt, gilt § 3 entsprechend.

§ 9a**Vereinswechsel vom und ins Ausland**

Für Spieler, die zu Vereinen anderer Mitgliedsverbände der FIFA wechseln, hat der abgebende Verein innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Passanforderung durch die Geschäftsstelle dahingehend Stellung zu nehmen, ob sich der Spieler abgemeldet hat und ob er die Freigabe erteilt oder nicht.

Der Spielerpass ist in jedem Fall innerhalb dieser Frist einzusenden. Erteilt der Verein die Freigabe oder gibt er innerhalb der Frist keine Stellungnahme ab, erfolgt die Freigabe gegenüber dem anderen Mitgliedsverband gemäß der Spielordnung des DFB. Für Spieler, die aus dem Ausland kommen, muss über den DFB die Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes eingeholt werden. Die Wartefrist beginnt grundsätzlich mit dem Eingang des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Geschäftsstelle. Hat der abgebende Nationalverband auf dem Internationalen Freigabeschein als Datum der Freigabe einen Termin vor dem Tag des Eingangs des Antrags auf Spielerlaubnis eingetragen, beginnt die Wartefrist ab diesem Datum.

Für Spieler, die zu Vereinen im Ausland wechseln, muss der aufnehmende Nationalverband über den DFB die Zustimmung des Verbandes einholen. Vereinswechsel zu einem anderen FIFA Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern und nach § 18 der DFB-Spielordnung. Sofern der Vereinswechsel unter Anwendung des elektronischen DFBnet Pass Online-Verfahrens erfolgt, gilt § 3 entsprechend.

§ 10 Ungültige Spielerlaubnis

Eine durch falsche Angaben oder unter Verheimlichung wichtiger Umstände erwirkte Spielerlaubnis ist von Anfang an ungültig. Sucht bei einem Verein ein unbekannter Spieler um Aufnahme nach, so soll der Verein unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum und letztem Aufenthaltsort bei der Geschäftsstelle ein öffentliches Aufgebot zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Aufnahme beantragen. Die Folgen von falschen Angaben oder der Verheimlichung wichtiger Umstände durch einen Spieler treffen nicht nur diesen, sondern auch den Verein, wenn er sich von dem Spieler täuschen ließ und ihm ohne Nachprüfung oder Beantragung des Aufgebots Glauben geschenkt hat.

§ 11 Spielberechtigung von Junioren/innen

Junioren/innen dürfen in Männer- und Frauenmannschaften nicht mitwirken, es sei denn, es liegen Ausnahmen im Sinne des § 8 Nr. 2 der Jugendordnung vor.

C) STATUS DER SPIELER

§ 12

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersersatz bis zu 249,99 € im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr.1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250,00 € monatlich erhält. Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist zum 1.4. jeden Jahres und auf Anforderung des Verbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen. Bei Nichteinhaltung der Frist, ruht die Spielerlaubnis des jeweiligen Spielers, bis der Nachweis erbracht ist. Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen oder der 3.Liga/Regionalliga teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.
3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 13 Geltungsumfang der Spielerlaubnis

Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften in allen Mannschaften der Vereine aller Spielklassen mitwirken.

Die Spielberechtigung für vom DFB veranstaltete Bundesspiele ist in § 44 der DFB-Spielordnung geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern in § 53 der DFB-Spielordnung. Die §§ 11 bis 14 der DFB-Spielordnung bleiben unberührt.

§ 14 Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 12 Nr. 2 der Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB, des FRV "Südwest" und des Verbandes verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Namen in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen. Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für

Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen der Geschäftsstelle unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250,00 € monatlich ausweisen. Eine inhaltliche Prüfung durch den Verband findet nicht statt. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 7 Nr. 1) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode beim Verband eingegangen sein. Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden. Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von der Geschäftsstelle mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise im Internet (Pass-Online) veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offen gelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.
3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis bei der Geschäftsstelle vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.
4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 7 der Spielordnung.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 6 bis 11 der Spielordnung Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 7 Nr. 8 der Spielordnung zu beachten. Das Ruhen des Vertrages ist einer rechtswirksamen vorzeitigen Vertragsbeendigung gleichgestellt. Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.
7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.
8. Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen oder der 3. Liga/ Regionalliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag ("3+2 Modell"). Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen oder der 3. Liga/Regionalliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250,00 € monatlich ausweisen. Mindestens 60% der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art.18) für diesen Nationalverband binden.
9. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, ist die Zuständigkeit der Rechtsprechungsinstanzen in § 22 der DFB-Spielordnung geregelt.
10. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.
11. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22 DFB-Spielordnung. Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht. Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel

dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich. Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff. DFB-Spielordnung. Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

§ 15 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 12 Nr. 2 der Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 6 Nr. 3 der Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 6 Nr. 3 der Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.
2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 12 Nr. 2 der Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 14 Nr. 2 der Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter 250,00 € zu ahnden.
Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 12 Nr. 2 der Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 16 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, kann die Schlichtungsstelle des Verbandes angerufen werden. Schlichter ist der Vorsitzende des Verbandsgerichts oder eine von ihm zu beauftragende Person.

D) SPIELJAHR/SPIELSYSTEM

§ 17 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1.7. und endet am 30.6. des folgenden Jahres.

§ 18 Terminfestlegung, Terminänderung

Für Terminfestlegungen ist der Staffelleiter zuständig. Ist ein Verein bei Terminfestlegungen bei Vor- oder Rückrundenbesprechung nicht vertreten, können dessen Spiele ohne dessen Zustimmung vom Staffelleiter angesetzt werden. Bei angesetzten Meisterschafts- und Pokalspielen soll eine Terminänderung unterbleiben, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen vorgenommen werden muss. Anträgen auf Spielverlegung ist stattzugeben, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des Gegners vorliegt und keine grundsätzlichen Bedenken seitens des Staffelleiters entgegenstehen. Anfallende Schiedsrichterkosten hat der antragstellende Verein zu tragen. Die Meisterschaftsspiele des letzten Spieltages müssen grundsätzlich am selben Tag und zur selben Uhrzeit ausgetragen werden. Neuansetzungen des Verbandes müssen den Vereinen spätestens am vierten Tag vor Austragung des Spiels bekanntgegeben werden.

§ 19 Spielverbote und verbandsspiellose Zeit

1. Der Spelausschuss ist berechtigt, aus besonderen Anlässen an einzelnen Tagen Spielverbote für das ganze Verbandsgebiet oder für Teile desselben zu erlassen. Das gleiche Recht haben die Kreise, wenn der Spelausschuss zustimmt. Darüber hinaus ist das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Rheinland-Pfalz zu beachten.
2. Der Spelausschuss ist berechtigt, befristete Zeiträume festzulegen, in denen keine Verbandsspiele stattfinden dürfen (verbandsspiellose Zeit).

§ 20 Freundschaftsspiele

1. Die Verbandsvereine dürfen grundsätzlich nur gegen Vereine spielen, die Mitglied eines dem DFB angeschlossenen Landesverbandes sind oder einem der FIFA angeschlossenen Verband angehören. Letztere Spiele bedürfen jedoch der Genehmigung des Deutschen Fußball-Bundes. Freundschaftsspiele sind im DFBnet einzustellen.
2. Der zuständige Kreisausschuss kann Regelungen erlassen, nach denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielstärke spielen können.
3. Freundschaftsspiele sind rechtzeitig bei der spielleitenden Stelle anzumelden und im DFBnet einzustellen.

§ 21 Genehmigungspflichtige Spiele

Freundschaftsspiele, private Spielrunden, Turniere und Spiele besonderer Art bedürfen der Genehmigung des zuständigen Staffelleiters.

E) ORGANISATION DES SPIELBETRIEBS

§ 22 Meisterschaftsspiele

Der Verband veranstaltet für seine Vereine Meisterschaftsspiele nach Maßgabe dieser Regelungen in verschiedenen Leistungsklassen und nach dem in § 23 a) und § 23 c) festgelegten Spielsystem:

1. An den Meisterschaftsspielen dürfen nur solche Vereine teilnehmen, die sich zu den festgesetzten Terminen ordnungsgemäß gemeldet haben. Jeder Verein kann in einer Spielklasse nur mit einer Mannschaft teilnehmen und darf nur eine Mannschaft als seine erste bezeichnen. Hat ein Verein neben seiner ersten Amateur-Mannschaft weitere Mannschaften, so haben diese das Recht, in Konkurrenz am Spielbetrieb teilzunehmen, sofern sie nicht in einer Staffel spielen. Sie tragen dann die Bezeichnung II. Mannschaft, III. Mannschaft usw. Weiterhin können auch Reservemannschaften gemeldet werden, sofern Spielmöglichkeit für diese im Kreis besteht. In Spielen der Männer-C- und -D-Klassen und in den untersten Frauen-Spielklassen des jeweiligen Gebiets sowie im Reservespielbetrieb ist das Wiedereinwechseln von drei Auswechselspielern erlaubt. Hierzu sind die „Durchführungsbestimmungen für das Rückwechseln im Meisterschaftsspielbetrieb im Frauen-und Männerbereich“ zu beachten. Diese sind Bestandteil dieser Spielordnung.
2. II. Mannschaften können bis zur Spielklasse unter der Spielklasse der I. Mannschaft ihres Vereins aufsteigen. Erringt eine II. Mannschaft in dieser Spielklasse die Meisterschaft, so geht das Recht des Aufstiegs oder der Teilnahme an Aufstiegsspielen auf die zweitplatzierte Mannschaft über.
Steigt eine I. Mannschaft in die Spielklasse ab, in der bereits eine II. Mannschaft desselben Vereins spielt, so steigt die II. Mannschaft in die nächstniedere Spielklasse ab. Steigt eine I. Mannschaft in die Spielklasse ab, in die die II. Mannschaft desselben Vereins als Meister aufsteigen würde, so steigt an deren Stelle die zweitplatzierte Mannschaft der Spielklasse auf.
Für den Fall, dass der Auf- oder Abstieg einer höheren Mannschaft zu Beginn der Aufstiegsspiele der Tabellenweiten der darunterliegenden Staffel noch nicht feststeht, nimmt die zweitplatzierte II. Mannschaft des Vereins an diesen Spielen teil. Erringt die II. Mannschaft des Vereins bei diesen Spielen ein Aufstiegsrecht und kann dieses durch die Staffelizehörigkeit der I. Mannschaft nicht wahrgenommen werden, erhält dieses Recht die nächstplatzierte Mannschaft der Aufstiegsrunde.
3. Diese Regelung gilt entsprechend im Verhältnis von II. zu III. Mannschaften.
4. Zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb des SWFV sind ausschließlich seine Mitglieder berechtigt. Ein Verein, der seinen Spielbetrieb oder Teile seines Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert hat, kann die Teilnahmeberechtigung an die Kapitalgesellschaft übertragen.
Eine Ausgliederung des Spielbetriebs oder Teile des Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ist nur zulässig, wenn ein Verein mehrheitlich an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und über eine eigene Fußballabteilung verfügt.

§ 23 a) Meisterschaftsspiele Männer

1. Innerhalb des Verbandes steigen die Meister einer Klasse in die nächsthöhere Spielklasse auf. Die Tabellenweiten ermitteln grundsätzlich in Entscheidungsspielen den weiteren Aufstieg. Kann der Meister sein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen oder verzichtet dieser auf den Aufstieg, so steigt der Tabellenzweite dieser Staffel auf. Ein Aufstieg ist nur für den Tabellenersten oder –zweiten möglich.
Alle Spiele der Tabellenweiten gemäß Nummern 2 bis 6 zur Ermittlung eines weiteren Aufsteigers werden mit 11er-Mannschaften ausgetragen und sind durch die Staffelleiter der übergeordneten Spielklassen anzusetzen.
2. Die Verbandsliga spielt in einer Staffel von 16 Vereinen über das ganze Verbandsgebiet.
Für die Vereine der Verbandsliga Südwest gelten folgende Bestimmungen:
Die Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb der Verbandsliga Südwest ist in den Zulassungs- und Durchführungsbestimmungen geregelt. Diese sind Bestandteil dieser Spielordnung. Der Spielausschuss kann eine Zulassung auch dann unter Auflagen erteilen, wenn ein Verein die Bestimmungen der Zulassungs- und Durchführungsbestimmungen nicht erfüllt.
Aufstiegsberechtigt ist nach dem Spieljahr der Meister und bei dessen Verzicht der Tabellenzweite der Verbandsliga.
Nimmt der Meister oder der Tabellenzweite die Aufstiegsmöglichkeit nicht wahr, kann entsprechend den Regionalverbands-Bestimmungen der Spielausschuss den nächstplatzierten Verein bis maximal zum vierten Tabellenplatz als Aufsteiger melden, der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Jährlich steigen zwei Vereine in die Landesliga ab. Ergibt sich aus der Oberliga Rheinland-Pfalz-Saar ein Abstiegszugang, so steigen entsprechend mehr Vereine in die Landesliga ab.
3. Die Landesliga spielt in zwei Staffeln von je 16 Vereinen. Die Landesliga Ost spielt über die Gebiete Vorderpfalz und Rheinhessen, die Landesliga West über die Gebiete Westpfalz und Nahe. Die Meister steigen in die Verbandsliga auf. Die Tabellenweiten der Landesligen ermitteln in Vor- und Rückspiel einen weiteren Aufsteiger in die Verbandsliga. Besteht nach beiden Spielen Punktgleichheit, ist gem. § 28 Nr. 2 Spielordnung ein Entscheidungsspiel auf neutralem

- Platz anzusetzen. Jährlich steigen aus beiden Landesligen je zwei Vereine in die Bezirksliga ab. Ergibt sich aus der Verbandsliga ein Abstiegszugang, so steigen entsprechend mehr Vereine in die Bezirksliga ab. Bei Aufstieg des Tabellenzweiten einer Landesliga vermindert sich die Zahl der Absteiger aus dieser Spielklasse um einen Verein.
4. Die Bezirksliga spielt in 4 Staffeln von je 16 Vereinen. Die Meister der Bezirksligen Vorderpfalz und Rheinhessen steigen in die Landesliga Ost, die Meister der Bezirksligen Westpfalz und Nahe in die Landesliga West auf. Die Tabellenzweiten der Bezirksligen Vorderpfalz und Rheinhessen ermitteln in Vor- und Rückspiel einen weiteren Aufsteiger in die Landesliga Ost. Die Tabellenzweiten der Bezirksligen Westpfalz und Nahe ermitteln in Vor- und Rückspiel einen weiteren Aufsteiger in die Landesliga West. Besteht nach beiden Spielen Punktgleichheit, ist gem. § 28 Nr. 2 Spielordnung ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz anzusetzen. Jährlich steigen aus den Bezirksligen Vorderpfalz und Westpfalz je drei, aus den Bezirksligen Rheinhessen und Nahe je zwei Vereine in die A-Klasse ab. Ergibt sich aus der Landesliga ein Abstiegszugang, so steigen entsprechend mehr Vereine in die A-Klasse ab. Bei Aufstieg des Tabellenzweiten einer Bezirksliga vermindert sich die Zahl der Absteiger aus dieser Spielklasse um einen Verein.
 5. Die A-Klasse spielt mit jeweils 16 Vereinen innerhalb des Kreises. Die Meister der Kreise Südpfalz, Rhein-Mittelhaardt und Rhein-Pfalz steigen in die Bezirksliga Vorderpfalz auf. Die Meister der Kreise Kaiserslautern/Donnersberg, Kusel/Kaiserslautern und Pirmasens/Zweibrücken steigen in die Bezirksliga Westpfalz auf. Die Meister der Kreise Mainz/Bingen und Alzey/Worms steigen in die Bezirksliga Rheinhessen auf. Die Meister der Kreise Bad Kreuznach und Birkenfeld steigen in die Bezirksliga Nahe auf. Die Tabellenzweiten der A-Klassen innerhalb der Gebiete Vorderpfalz und Westpfalz ermitteln in Anlehnung an die Bestimmungen des § 28 Nr. 3 der Spielordnung in einer einfachen Punktrunde auf neutralen Plätzen einen weiteren Aufsteiger in die Bezirksliga. Die Tabellenzweiten der A-Klassen innerhalb der Gebiete Rheinhessen und Nahe ermitteln in Vor- und Rückspiel einen weiteren Aufsteiger in die Bezirksliga. Besteht nach beiden Spielen Punktgleichheit, ist gem. § 28 Nr. 2 Spielordnung ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz anzusetzen. Jährlich steigen aus einer A-Klasse zwei Vereine in die B-Klasse ab. Ergibt sich aus der Bezirksliga ein Abstiegszugang, steigen entsprechend mehr Vereine in die B-Klasse ab. Bei Aufstieg des Tabellenzweiten einer A-Klasse vermindert sich die Zahl der Absteiger aus dieser Spielklasse um einen Verein.
 6. Zu Beginn eines Spieljahres können die B-Klassen vom jeweiligen Kreisausschuss neu eingeteilt werden. Die B-Klassen spielen mit zwei Staffeln unter der jeweiligen A-Klasse. Die Zahl der Vereine soll in der Regel nicht mehr als 16 betragen. Die Meister der B-Klasse steigen in die A-Klasse auf. Die Tabellenzweiten ermitteln in Vor- und Rückspiel einen weiteren Aufsteiger in die A-Klasse. Besteht nach beiden Spielen Punktgleichheit, ist gem. § 28 Nr. 2 Spielordnung ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz anzusetzen. Jährlich steigt aus jeder B-Klasse ein Verein ab. Ergibt sich aus der A-Klasse ein Abstiegszugang, steigen entsprechend mehr Vereine ab. Bei Aufstieg des Tabellenzweiten vermindert sich die Zahl der Absteiger um einen Verein.
 7. Zu Beginn eines Spieljahres können die C-Klassen vom jeweiligen Kreisausschuss neu eingeteilt werden. Die C-Klassen spielen grundsätzlich mit zwei Staffeln unter der jeweiligen B-Klasse. Die Meister steigen in die B-Klasse auf. Die Tabellenzweiten ermitteln in Vor- und Rückspielen einen weiteren Aufsteiger in die B-Klasse. Besteht nach beiden Spielen Punktgleichheit, ist gem. § 28 Nr. 2 Spielordnung ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz anzusetzen. Unter einer C-Klasse können auch D-Klassen gebildet werden. Die Meister steigen in die C-Klasse auf. Die Tabellenzweiten ermitteln in Vor- und Rückspielen einen weiteren Aufsteiger in die C-Klasse. Besteht nach beiden Spielen Punktgleichheit, ist gem. § 28 Nr. 2 Spielordnung ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz anzusetzen. Die Kreise können im Bedarfsfall bei anderer Einteilung der C-Klasse in Abstimmung mit dem Spelausschuss Sonderregelungen für den Aufstieg treffen, die vor dem betreffenden Spieljahr in den Amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Den Tabellenzweiten der C-Klasse und D-Klasse ist eine Aufstiegsmöglichkeit einzuräumen. In den untersten Spielklassen können von einem Verein sowohl die I. Mannschaft als auch eine II. Mannschaft unter Beachtung der §§ 22 und 27 der Spielordnung in Konkurrenz spielen. In diesem Fall sind die I. Mannschaft und die II. Mannschaft in verschiedenen Staffeln der C- bzw. D-Klassen einzuordnen.
 8. Die Zahl der Vereine in einer C-Klasse soll in der Regel nicht mehr als 16 und nicht weniger als 12 betragen. Wird die Mindestzahl 12 unterschritten, ist eine Aufstockung durch Überstellung von Mannschaften aus benachbarten C-Klassen anzustreben. Für die Spielklasseneinteilung ist in diesem Fall der Spelausschuss verantwortlich.
 9. Mannschaften der untersten Spielklasse ihres Kreises können auf Antrag beim zuständigen Kreisausschuss mit 9er-Mannschaften in Konkurrenz am Spielbetrieb teilnehmen. Bei diesen Spielen muss auch die gegnerische Mannschaft die Anzahl der Spieler auf 9 reduzieren. Die Genehmigung zur Teilnahme wird auf ein Spieljahr begrenzt. Bei den Spielrunden der untersten Männerspielklassen kann mit 11er- und 9er-Mannschaften gespielt werden.
 10. Reservemannschaften dürfen nur dann in die Meisterschaftsspiel-Runden der untersten Spielklasse eingereicht werden, wenn für sie keine ausreichenden Spielmöglichkeiten mit weiteren Reservemannschaften geschaffen werden können. Sie spielen in diesen Fällen außer Konkurrenz; in der Abschlusstabelle werden ihre Spiele nicht gewertet. Nach Möglichkeit sind jedoch spielklassenübergreifende Spielrunden für untere Mannschaften durchzuführen. Vereine können mit 9er-Mannschaften am Reservespielbetrieb teilnehmen. Bei diesen Spielen muss auch die gegnerische Mannschaft die Anzahl der Spieler auf 9 reduzieren. Die Genehmigung zur Teilnahme wird auf ein Spieljahr begrenzt.
 11. Aus Spielklassen mit einer Stärke von 16 Vereinen können nicht mehr als vier Vereine absteigen. Weist eine Spielklasse mehr als 16 Vereine auf, können nicht mehr als fünf Vereine absteigen, weist eine Spielklasse weniger als 16 Vereine auf, können nicht mehr als drei Vereine absteigen. Gegebenenfalls ist eine Spielklasse für ein Spieljahr aufzustocken und nach Möglichkeit nach diesem Spieljahr auf die bisherige Spielklassenstärke zurückzuführen.

b) Pokalspiele Männer

1. Der Verband veranstaltet alljährlich Pokalspiele, die in einzelnen Runden durchgeführt werden. Die Sieger einer jeden Runde qualifizieren sich für die nächste, die unterlegenen Mannschaften scheiden aus. Steht ein Pokalspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so wird es 2x 15 Minuten verlängert. In dieser Verlängerung ist eine vierte Einwechslung möglich. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, so wird der Sieger durch Elfmeterschießen nach den einschlägigen Bestimmungen ermittelt.
2. Jeder Kreis ermittelt unter den Mannschaften der A-, B-, C- und D-Klassen den Kreispokalsieger. Der Austragungsmodus wird vom zuständigen Kreisausschuss festgelegt.
3. Der Verband ermittelt den Verbandspokalsieger aus den verbandsangehörigen Mannschaften der 3. Liga, Regionalliga, der Oberliga, der Verbandsliga, der Landesligen, der Bezirksligen und einer Anzahl Mannschaften, die sich in den Kreisen qualifizieren. An Verbandspokalspielen können nur I. Mannschaften teilnehmen. Zweite Mannschaften und Spielgemeinschaften sind ausgeschlossen. Es können nur Vereine teilnehmen, wenn diese die Teilnahmevereinbarung vor dem ersten Spiel für die aktuelle Saison unterzeichnet haben. In Runde 1 und 2 werden die Paarungen regional gesetzt. Die Runden 3 und 4 werden regional ausgelost. Ab der 5. Runde werden die Paarungen verbandsweit ausgelost. Bei Bedarf ist eine Qualifikationsrunde vor der 1. Bitburger Verbandspokalrunde auszutragen. Der Verbandspokalsieger qualifiziert sich als Teilnehmer des Verbandes am Vereinspokalwettbewerb des Deutschen Fußball-Bundes. Beim Zusammentreffen von Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen wird der tieferklassigen Mannschaft immer Heimrecht gewährt. Die Spiele um den Verbandspokal werden nach den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen gespielt.
4. Alle Pokal-Endspiele finden grundsätzlich auf neutralen Plätzen statt. Pokal-Endspiele und Spiele im Verbandspokal ab dem Achtelfinale sind grundsätzlich auf Rasenplätzen oder zulassungsfähigen Kunstrasenplätzen nach der entsprechenden DIN-Norm DIN V 18035 Teil 7 2002-06 auszutragen.
5. Zur Teilnahme am Pokalspielbetrieb des SWFV sind ausschließlich seine Mitglieder berechtigt. Ein Verein, der seinen Spielbetrieb oder Teile seines Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert hat, kann die Teilnahmeberechtigung an die Kapitalgesellschaft übertragen.
Eine Ausgliederung des Spielbetriebs oder Teile des Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ist nur zulässig, wenn ein Verein mehrheitlich an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und über eine eigene Fußballabteilung verfügt.

c) Meisterschaftsspiele Frauen

1. Die Verbandsliga spielt in einer Staffel mit grundsätzlich 14 Vereinen. Der Meister steigt in die Regionalliga auf. Bei Verzicht des Meisters geht das Aufstiegsrecht auf den Tabellenzweiten über. Ein weiterer Übergang auf nächstplatzierte Vereine ist nicht möglich. Jährlich steigen grundsätzlich drei Vereine in die Landesliga ab. Ergibt sich aus der Regionalliga ein Abstiegszugang, entscheidet der Frauen- und Mädchenausschuss über einen vermehrten Abstieg.
2. Die Landesliga spielt in 4 Staffeln mit grundsätzlich je 12 Vereinen. Ein gebietsübergreifender Spielbetrieb ist möglich. Für die Einteilung ist der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss zuständig. Die Meister der Landesligen steigen in die Verbandsliga auf. Bei Verzicht des Meisters geht das Aufstiegsrecht auf den Tabellenzweiten über. Ein weiterer Übergang auf nächstplatzierte Vereine ist nicht möglich. Sollte es in einem Gebiet mehr als 12 Mannschaften geben, können Bezirksligen 11er als zweite Staffel im jeweiligen Gebiet eingesetzt werden. In diesem Fall steigt der Meister in die Landesliga auf und ein Verein aus der Landesliga in die Bezirksliga 11er ab. Die Zahl der Absteiger aus den Landesligen erhöht sich um die Anzahl der Vereine, die als Absteiger aus der Verbandsliga in die Landesliga hinzukommen. Besteht eine Bezirksliga 9er unter der Bezirksliga 11er, ist dem Meister ein Aufstiegsrecht einzuräumen, wenn er die Voraussetzungen des 11er-Spielbetriebs erfüllt. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss.
3. Der Verbandsfrauen- und Mädchenausschuss ist für die Einteilung der Klassen auch im kreisübergreifenden Spielbetrieb zuständig. Bei den Spielrunden der untersten Spielklassen des jeweiligen Gebiets sind verschiedene Spielsysteme möglich. Diese sind in den Durchführungsbestimmungen „Meisterschaftsspielbetrieb der untersten Spielklassen im Frauenbereich“ geregelt. Sie sind Teil der Spielordnung.

d) Pokalspiele Frauen

1. Der Verband veranstaltet alljährlich Pokalspiele, die in einzelnen Runden durchgeführt werden. Die Sieger einer jeden Runde qualifizieren sich für die nächste Runde, die unterlegenen Mannschaften scheiden aus. Steht ein Pokalspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so wird es 2x 15 Minuten verlängert. In dieser Verlängerung ist eine vierte Einwechslung möglich. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, so wird der Sieger durch Elfmeterschießen nach den einschlägigen Bestimmungen ermittelt.
2. Die Mannschaften unterhalb der Verbandsliga ermitteln den Kreispokalsieger. Kreisübergreifender Spielbetrieb ist möglich. Die Spiele werden auf Verbandsebene angesetzt. Zuständig für die Einteilung und Spielleitung ist der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss.
3. Der Verband ermittelt den Verbandspokalsieger aus den Mannschaften der Regionalliga und der Verbandsliga. Es qualifizieren sich weiterhin die beiden Endspielteilnehmer aus den Kreiswettbewerben. An Verbandspokalspielen können nur I. Mannschaften teilnehmen. Befinden sich unter den beiden Endspielteilnehmern aus den Kreiswettbewerben II., III. etc. Mannschaften, reduzieren sich die Qualifikanten aus den Kreiswettbewerben entsprechend. Nachrücker sind

nicht zulässig. Die Paarungen der ersten Runde werden gesetzt, und zwar, so weit möglich, mit den höherklassigen Vereinen als Gastvereinen. Von der zweiten Runde an werden Paarungen und Austragungsort ausgelost.

4. Beim Zusammentreffen von Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen wird der tieferklassigen Mannschaft immer Heimrecht gewährt.
5. Alle Endspiele der einzelnen Pokalwettbewerbe finden auf neutralen Plätzen statt. Pokal-Endspiele und Pokal-Entscheidungsspiele sind grundsätzlich auf Rasenplätzen oder zulassungsfähigen Kunstrasenplätzen nach der entsprechenden DIN-Norm DIN V 18035 Teil 7 2002-06 auszutragen.
6. Der Verbandspokalsieger nimmt am Vereinspokalwettbewerb des Deutschen Fußball-Bundes teil.
7. Zur Teilnahme am Pokalspielbetrieb des SWFV sind ausschließlich seine Mitglieder berechtigt. Ein Verein, der seinen Spielbetrieb oder Teile seines Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert hat, kann die Teilnahmeberechtigung an die Kapitalgesellschaft übertragen.
Eine Ausgliederung des Spielbetriebs oder Teile des Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ist nur zulässig, wenn ein Verein mehrheitlich an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und über eine eigene Fußballabteilung verfügt

e) Bildung von Spielgemeinschaften

Allgemeinverbindlicher Teil

1. Spielgemeinschaften müssen schriftlich unter Verwendung des SWFV-Formulars beantragt werden. Der Antrag zur Gründung einer Spielgemeinschaft muss bis zum 01.06. des Spieljahres zur Genehmigung dem Kreisvorsitzenden vorliegen; bei kreisübergreifendem Spielbetrieb den jeweils zuständigen Kreisvorsitzenden. Bei Frauen-Spielgemeinschaften entscheidet die jeweilige Kreis-Frauen- und -mädchenbeauftragte; bei kreisübergreifendem Spielbetrieb die jeweils zuständigen Kreis-Frauen- und -mädchenbeauftragten. Eine erteilte Genehmigung ist bis zum Widerruf gültig. Bei Genehmigung des Antrags erhalten die betroffenen Vereine vor Beginn der Runde eine Bestätigung aus der hervorgeht, welche Vereine die Spielgemeinschaft umfasst und in welcher/welchen Spielklasse(n) die Mannschaft(en) bei Gründung der Spielgemeinschaft eingegliedert ist/sind.
2. Nach Gründung der Spielgemeinschaft nehmen die Mannschaften ihren Spielbetrieb in der untersten Spielklasse auf. Es besteht die Möglichkeit, die Spielklassenzugehörigkeiten der beteiligten Vereine zu wahren. § 27 gilt entsprechend. Es können insgesamt nur 3 Spieler der höheren Mannschaften in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden.
3. In den Namen der Spielgemeinschaft sind die Namen der beteiligten Vereine aufzunehmen. Der federführende Verein wird zuerst benannt. Dieser ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verantwortlich.
Spielberechtigt für die Spielgemeinschaft sind alle Spieler, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen. Eine Passumschreibung erfolgt nicht.
4. Spielgemeinschaften im Männerbereich sind in den A-, B-, C- und D- Klassen sowie bei Reserverunden zulässig. Spielgemeinschaften im Frauenbereich sind in den Landes- und Bezirksligen zulässig. Spielgemeinschaften können von bis zu drei Vereinen gebildet werden.
5. Spielgemeinschaften können am Spielbetrieb in Konkurrenz teilnehmen, jedoch besteht kein Aufstiegsrecht zur Männer-Bezirksliga bzw. Frauen-Verbandsliga. Aufstiegs- und Relegationsspiele zur Männer-Bezirksliga bzw. Frauen-Verbandsliga können bestritten werden. Wird eine Spielgemeinschaft Meister oder belegt sie einen durch Aufstiegs- oder Relegationsspiele berechtigenden Platz in der Tabelle, kann nur ein beteiligter Verein der Spielgemeinschaft das Aufstiegsrecht zur Männer-Bezirksliga bzw. Frauen-Verbandsliga wahrnehmen. Vorrangig erhält der federführende Verein die Möglichkeit das Aufstiegsrecht wahrzunehmen. Die Meldung des Vereins beim Kreisvorsitzenden oder bei der Kreis-Frauen- und -mädchenbeauftragten ist vor dem letzten Spieltag durchzuführen. Erfolgt keine Einigung bis zu diesem Termin, ist das Aufstiegsrecht verwirkt.

Bildung einer Spielgemeinschaft mit einer Spielgemeinschaftsmannschaft

1. Spielgemeinschaften mit zweiten Mannschaften sind nur dann möglich, wenn die ersten Mannschaften unterhalb der Bezirksliga spielen. Es kann nur eine Mannschaft pro Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teilnehmen.
2. Bei der Beendigung einer Spielgemeinschaft am Ende eines Spieljahres kann ein an der Spielgemeinschaft beteiligter Verein den Platz der Spielgemeinschaft einnehmen. Erfolgt keine Einigung bis zum 01.06., hat der federführende Verein vorrangig die Möglichkeit, den Platz einzunehmen. Nimmt der federführende Verein diese Möglichkeit nicht wahr, müssen sich die beteiligten Vereine einigen. Erfolgt keine Einigung oder möchte kein Verein den erspielten Platz einnehmen, werden alle beteiligten Vereine mit einer eigenen Mannschaft in der untersten Spielklasse eingegliedert.

Bildung einer Spielgemeinschaft mit mehreren Spielgemeinschaftsmannschaften

1. Es können bis zu drei Spielgemeinschaftsmannschaften gebildet werden. Bei Neugründung besteht die Möglichkeit, sofern es die Spielordnung zulässt, die Besitzstände der beteiligten Vereinsmannschaften zu wahren. Nimmt eine bereits bestehende Spielgemeinschaft zweier Vereine einen dritten Verein auf, ist deren Besitzstand nicht übertragbar. Löst sich

ein Verein aus einer Spielgemeinschaft mit drei Vereinen nach Spielrunden-Ende, ist dessen Vereinsmannschaft für das darauffolgende Spieljahr in der untersten Spielklasse anzusiedeln.

2. Vereine, die bereits mit einer Mannschaft in einer Spielklasse vertreten sind, können sich nicht zusätzlich an der Bildung von mehreren Spielgemeinschaftsmannschaften beteiligen.
3. Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen bis 01.06. keine Einigung erzielt, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eines Kreises eingestuft.

§ 24

Spielklasseneinteilung

1. Die Spielklasseneinteilung wird in jedem Spieljahr nach den Ergebnissen des vorausgegangenen vorgenommen. Neu eingetretene Vereine und neu hinzugekommene Mannschaften sind grundsätzlich der untersten Spielklasse zuzuteilen. Wird eine Lizenzspielermannschaft durch Abstieg zur I. Amateurm Mannschaft eines Vereins, so gehen die von der bisherigen I. Amateurm Mannschaft erworbenen Rechte auf eine II. Mannschaft über.
2. Der Verzicht eines Vereins auf die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen nach erfolgter Spielklasseneinteilung bleibt ohne Einfluss auf die Zusammensetzung der Spielklasse für das neue Spieljahr.

§ 25

Ausscheiden aus Meisterschaftsspielen

1. Verzichtet ein Verein mit einer Mannschaft auf die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen, so muss diese bei einer neuen Anmeldung in der untersten Spielklasse beginnen. Verzichtet ein Verein auf die weitere Teilnahme an den Meisterschaftsspielen oder auf den sportlich erreichten Ligaverbleib, so steigt dieser grundsätzlich am Ende der Spielzeit in die unterste Spielklasse ab. Hat der Verein eine untere Mannschaft am Spielbetrieb gemeldet, hat er das Recht, in die Spielklasse eingegliedert zu werden, in der diese Mannschaft spielt. Wird dieses Recht bis zum 30.06. nicht in Anspruch genommen, steigt der Verein in die unterste Spielklasse ab. Diese Bestimmungen gelten auch, sofern der Verein in Ligen oberhalb der Verbandsliga gespielt hat oder nicht zugelassen wird.
2. Eine Mannschaft eines Vereins, die während einer Spielzeit dreimal nicht antritt, wird von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Nach dreimaligem Nichtantreten steigt die Mannschaft grundsätzlich in die unterste Spielklasse ab.
3. In allen vorgenannten Fällen bleiben die ausgetragenen Spiele ohne Wertung. Hat die Mannschaft eines Vereins bei Verzicht oder Ausschluss nur noch drei Meisterschaftsspiele auszutragen, bleiben die bis dahin absolvierten Spiele in der Wertung. Für die noch ausstehenden Spiele werden dem Gegner die Punkte mit einer Torwertung von 2:0 zugesprochen.
4. Der Verzicht auf ein Spiel ist nur in begründeten Ausnahmefällen und, sofern es sich um eine aufstiegsberechtigte Mannschaft handelt, nur mit Zustimmung des zuständigen Verbands- oder Kreisausschusses möglich. Sie muss versagt werden, wenn die Möglichkeit eines Einflusses auf die Meisterschaft oder den Abstieg noch gegeben ist.

§ 26

Vereine/Kapitalgesellschaften in Insolvenz

1. Die spielklassenhöchste Männer-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.
2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht,
 - a) wenn nach der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seiner Ablehnung nur noch drei Meisterschaftsspiele auszutragen sind,
 - b) wenn der letzte Spieltag bereits absolviert und die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seiner Ablehnung vor Ende des Spieljahres (30.06.) getroffen wird.

In diesen Fällen bleiben die bis dahin absolvierten Spiele in der Wertung. Für noch ausstehende Spiele werden dem Gegner drei Punkte mit einer Torwertung von 2 : 0 zugesprochen.

3. Die Regelung des § 25 zum Ausscheiden aus Meisterschaftsspielen bleibt hiervon unberührt.
4. Wird die spielklassenhöchste I. Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 27**Einschränkung der Spielberechtigung**

1. An den Verbandsspielen gem. § 1 der Spielordnung kann nur teilnehmen, wer für diese Spiele und seinen Verein Spielerlaubnis besitzt. Für Vereine mit mehreren Mannschaften in Spielklassen mit Aufstiegsberechtigung wird die Spielberechtigung der Spieler in den einzelnen Mannschaften eingeschränkt. Als höhere Mannschaft gilt dabei die Lizenzspielermannschaft gegenüber der I. Amateurm Mannschaft; die I. Amateurm Mannschaft gegenüber der II. Mannschaft, die II. Mannschaft gegenüber der III. Mannschaft usw.
2. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel der höheren Mannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins erst nach einer Schutzfrist von 2 Tagen wieder für Pflichtspiele unterer Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt. Die Schutzfrist beginnt mit dem auf den Spieltag folgenden Tag um 0.00 Uhr oder nach Ablauf einer Spielsperre. Ein Einsatz nach dieser Frist oder nach einer Sperre ist nur in der unmittelbar darunter spielenden Mannschaft möglich.
3. Die Schutzfrist gem. Nummer 2 gilt nicht für Spieler, die zum Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Spieler und Spielerinnen, die zum Beginn des Spieljahres am 1.7. das 21. Lebensjahr (Männer) sowie 19. Lebensjahr (Frauen) vollendet haben und die am viertletzten Meisterschaftsspieltag der unteren Mannschaft und danach in einem Spiel einer höheren Mannschaft zum Einsatz kommen, können im laufenden Spieljahr für Verbandsspiele (restliche Meisterschaftsspiele, Pokalspiele, Entscheidungs- und Aufstiegsspiele) der niedrigeren Mannschaft nicht mehr spielberechtigt werden. Ausgeschlossen von dieser Regel sind Spieler die das 40. Lebensjahr am Spieltag erreicht haben. Diese Spieler werden allerdings zu der unter Ziffer 4 angegebenen Höchstzahl „drei Spieler“ mit einberechnet. Ein Einsatz ist nur in der unmittelbar darunter spielenden Mannschaft möglich.
4. Insgesamt können nach einem Einsatz im zuletzt ausgetragenen Pflichtspiel in einer höheren Mannschaft höchstens drei Spieler in den darauffolgenden Pflichtspielen der unteren Mannschaft eingesetzt werden. Diese Regelung gilt auch für Spieler, die nach Ablauf einer Sperre spielberechtigt werden.
5. Bei Nichtantreten sowie bei Verzicht auf ein Pflichtspiel einer höheren Mannschaft darf an diesem Spieltag, bis zu dem nächsten ausgetragenen Pflichtspiel der höheren Mannschaft, kein Spieler in den unteren Mannschaften eingesetzt werden, der im zuletzt ausgetragenen Pflichtspiel der höheren Mannschaft zum Einsatz kam. Diese Regelung gilt auch für Spieler, die nach Ablauf einer Sperre spielberechtigt werden.
6. Nach einem Einsatz eines Amateurs oder Vertragsspielers in einem Spiel der Lizenzmannschaft gilt § 11 DFB-Spielordnung in der jeweils gültigen Fassung.
7. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Regionalliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga oder Junioren-Bundesliga (A- und B-Junioren) infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
8. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen gem. § 29 d) der Spielordnung zum Spielverlust. Die betroffenen Vereine werden gem. § 6 der Strafordnung bestraft.
9. Nicht einbezogen in diese Bestimmungen ist der Einsatz in Freundschaftsspielen und in Reservemannschaften.

§ 27a

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Frauen-Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens ab dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.
2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre. Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.
3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von 2 Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.
4. Spielerinnen, die zu Beginn des Spieljahres am 01.07. das 19. Lebensjahr vollendet haben und die am viertletzten Spieltag der Verbandsliga Südwest und danach in einem Spiel der 1. oder 2. Bundesliga zum Einsatz kommen, können im laufenden Spieljahr für Verbandsspiele, wie restliche Meisterschafts-, Pokal-, Entscheidungs- und Aufstiegsspiele, der niedrigen Mannschaft nicht mehr spielberechtigt werden.

5. Insgesamt können nach einem Einsatz im zuletzt ausgetragenen Pflichtspiel in einer Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga höchstens drei Spielerinnen, die nicht den Stammspielerinnen-Status haben, in den darauffolgenden Pflichtspielen der unteren Mannschaft eingesetzt werden, sofern sie das 19. Lebensjahr am 01.07. noch nicht erreicht haben.
6. Wird eine Spielerin in einem Meisterschaftsspiel der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist sie bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft ihres Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
7. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.

§ 28 Spielwertung

1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Meister ist die Mannschaft, die die höchste Punktzahl erreicht hat.
2. Erreichen zwei Mannschaften die gleiche Punktzahl, so findet für sie auf neutralem Platz ein Entscheidungsspiel statt. Ist dieses Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit nicht entschieden, so wird es zweimal 15 Minuten verlängert. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, so wird der Sieger durch Strafstoßschießen ermittelt.
3. Sind mehr als zwei Mannschaften punktgleich, so ist eine einfache Punktrunde auf neutralen Plätzen durchzuführen. Sind auch nach deren Beendigung wieder mehr als zwei Mannschaften punktgleich, ist unter ihnen eine Ausscheidungsrunde (K.O.-Runde) durchzuführen, bei der die Spielpaarungen durch das Los bestimmt werden.

§ 29 Verlusterklärung und Neuansetzung von Spielen

Ein Spiel wird für einen Verein mit 0:2 Toren als verloren und mit 3 Punkten und 2:0 Toren für den Gegner als gewonnen gewertet, wenn er

- a) auf die Austragung verzichtet,
- b) nicht rechtzeitig mit mindestens sieben Spielern oder überhaupt nicht antritt,
- c) einen oder mehrere nicht spielberechtigte Spieler einsetzt. Bei wiederholtem Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers soll jedoch nur das erste Spiel, bei dem ein Punktgewinn erzielt wurde, als verloren gewertet werden, sofern der Verein eindeutig nachweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat,
- d) Spieler einsetzt, bei denen die Kriterien zur Erteilung der Seniorenspielerlaubnis gem. § 8 der Jugendordnung nicht erfüllt sind.
- e) ein Spiel abbricht oder durch das Verhalten seiner Spieler, Betreuer oder Anhänger einen Abbruch verursacht. Sofern die verursachende Mannschaft durch die Torwertung von 2:0 eine Besserstellung erfahren würde, erfolgt die Torwertung wie zum Zeitpunkt des Spielabbruchs.

Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde auf des Gegners Platz nicht an, so muss sie das Meisterschaftsspiel der Rückrunde auf des Gegners Platz austragen. Nicht einbezogen in diese Bestimmungen sind Reservemannschaften.

Bei beiderseitigem schuldhaftem Verhalten wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren gewertet. Ein Spiel kann ferner für einen Verein als verloren und dem Gegner als gewonnen angerechnet werden, wenn durch schuldhaft äußere Einwirkung der Spielablauf maßgeblich beeinflusst wurde. Entscheidungen auf Spielverlust können nur durch die zuständigen Sportgerichte getroffen werden. Führt ein Regelverstoß oder ein von keinem Beteiligten zu vertretendes Ereignis zu einer Beeinträchtigung des Spielergebnisses oder zum Abbruch, so kann das Spiel neu angesetzt werden.

§ 30 Bestimmung des Spielortes

1. Alle Spiele auf neutralen Plätzen werden grundsätzlich auf zugelassenen, geeigneten und ordnungsgemäß bespielbaren Naturrasen oder Kunstrasen nach der entsprechenden DIN-Norm DIN V 18035 Teil 7 2002-06 ausgetragen.
2. Gerät ein Verein wegen länger anhaltender oder ungewöhnlich häufiger Unspielbarkeit seines Platzes auf Grund mehrerer Spielausfälle in Rückstand, so kann er verpflichtet werden, Spiele auf einem anderen Platz auszutragen. Er hat das Recht, den Ausweichplatz vorzuschlagen. Erfolgt dies nicht, so bestimmt der Staffelleiter den Platz, der möglichst in der Nachbarschaft des betreffenden Vereins liegen soll.

§ 31 Platzgestaltung und Entscheidung über die Bespielbarkeit

Der zur Austragung eines Spieles bestimmte Platz ist durch den Platzverein nach den Vorschriften der Spielregeln zu zeichnen und nebst den erforderlichen vorschriftsmäßigen Gerätschaften und Ersatzgeräten in gebrauchsfähigen Zustand zu setzen. Der Platzverein ist außerdem verpflichtet, einen Spielberichtsbogen bereitzuhalten, den beide Vereine zu vervollständigen haben und der dem

Schiedsrichter mit den Spielerpässen rechtzeitig auszuhändigen ist.

Über die Bespielbarkeit des Platzes entscheidet der Schiedsrichter oder der Staffelleiter, sofern keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist. Ein Verein ist nicht befugt, über die Bespielbarkeit des Platzes zu entscheiden.

§ 32 Spielkleidung

Die Spielkleidung muss den in den amtlichen Fußballregeln enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Die Trikots müssen mit Rückennummern versehen sein, die den Nummern im Spielberichtsbogen entsprechen. Der Spielführer muss mit einer Armbinde gekennzeichnet sein. Bei verwechselbarer Spielkleidung ist der Platzverein verpflichtet, sie zu wechseln, sofern die beteiligten Mannschaften nichts anderes vereinbaren. Trikotwerbung ist genehmigungspflichtig.

§ 33 Sicherheit und Ordnung

1. Jeder Verein ist verpflichtet, bei allen Spielen für Sicherheit und Ordnung auf dem Sportgelände, insbesondere auf dem Spielfeld, zu sorgen. Dazu gehören vor allem der Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten und der Spieler.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Heimverein sicherzustellen, dass genügend gekennzeichnete Platzordner aufgeboten werden. Für jedes Spiel ist hierfür gegenüber dem Schiedsrichter ein Verantwortlicher für die Platzordnung zu benennen, der auf dem Spielberichtsbogen unter dem Feld „Offizieller“ aufzuführen ist. Dem Gastverein wird empfohlen, gleichfalls einen Verantwortlichen zu stellen.
3. Die zur Austragung des Spieles bestimmten Plätze sind nach den Fußballregeln zu zeichnen und nebst den erforderlichen Gerätschaften in gebrauchsfähigen Zustand zu setzen. Betreuern und Auswechselspielern wird bei den Spielen der Männer bis zur Bezirksliga ein speziell zu kennzeichnender Bereich zugewiesen - die Technische Zone. Diese erstreckt sich in einem Abstand von 10 Metern zur Mittellinie über 6 Meter und reicht in der Regel bis einen Meter an die Seitenlinie heran. In der Technischen Zone dürfen sich die auf dem Spielbericht benannten Auswechselspieler sowie weitere drei Mannschaftsverantwortliche aufhalten. Von der Technischen Zone aus dürfen taktische Anweisungen erteilt werden. Nur in Ausnahmefällen dürfen Trainer oder Betreuer die Technische Zone verlassen, zum Beispiel wenn der Schiedsrichter es gestattet, einen verletzten Spieler auf oder neben dem Feld zu behandeln. Der Schiedsrichter ist berechtigt, Personen aus der Technischen Zone in den Zuschauerbereich zu verweisen, wenn sich diese Personen regelwidrig verhalten.



§ 34 Meldung der Meister

Die Meister der einzelnen Spielklassen werden nach Ende der Spielsaison im DFBnet veröffentlicht. Kann ein Meister zur Teilnahme an Aufstiegsspielen nicht rechtzeitig gemeldet werden, so kann der Spelausschuss nach Anhören des zuständigen Ausschusses einen Verein zur Vertretung der betreffenden Spielklasse bestimmen. Diese Bestimmung ist nicht anfechtbar. Der mit der Vertretung beauftragte Verein bleibt verpflichtet, seine rückständigen Spiele um die Meisterschaft nachzuholen. Erringt er dabei die Meisterschaft nicht, so geht er auch eines inzwischen etwa errungenem weiteren Rechtes verlustig. Dieses Recht erhält dann der Verein, der Meister geworden ist. In allen Spielklassen wird dem Meister eine Urkunde ausgestellt.

§ 35 Auswahlspiele

Für die Vorbereitung und Durchführung von Auswahlspielen des Verbandes ist der Spelausschuss zuständig. Auswahlspiele der Kreise unterliegen seiner Aufsicht. Spieler, die zu einem Auswahlspiel oder einem Vorbereitungslehrgang einberufen werden, sind von ihren Vereinen dazu abzustellen. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Spieler, die für ein Auswahlspiel aufgestellt sind, sind für ihren Verein am Tag dieses Spieles und am Vortag gesperrt, auch wenn sie aus zwingenden Gründen am Auswahlspiel nicht teilnehmen können. Ein Verein, der einen oder mehrere Spieler für ein Auswahlspiel abstellen muss, kann die Absetzung eines am gleichen Tag oder am Vortag angesetzten Verbandsspieles verlangen. Beantragt er die Absetzung nicht unverzüglich, so kann er nicht nachträglich Antrag auf Neuansetzung stellen.

§ 36 Schiedsrichter

1. Anzahl der durch die Vereine zu stellende Schiedsrichter

- a) Jeder Verein, der am Pflichtspielbetrieb teilnimmt, hat gemäß § 20 Nr. 1. der Satzung grundsätzlich für jede Mannschaft einen Schiedsrichter zu melden. Jeder am Herrenspielbetrieb teilnehmende Verein muss mindestens einen Schiedsrichter stellen. Die Anzahl der Schiedsrichter ist abhängig von der Spielklasse der ersten Herrenmannschaft des Vereins und ist wie folgt geregelt:
- | | |
|--------------------------------------|------|
| - 1., 2. und 3. Bundesliga | je 8 |
| - Regional- und Oberliga | je 4 |
| - Verbands-, Landes- und Bezirksliga | je 2 |
| - A-, B-, C- und D-Klasse | je 1 |
- b) Zusätzlich muss jeder Verein je zwei gemeldeter Mannschaften einen weiteren Schiedsrichter stellen. Stichtag für die Ermittlung des Schiedsrichter-Solls ist jeweils der 1.9. des laufenden Spieljahres. Futsal-Mannschaften, Ü-Mannschaften, E-, F- und G-Jugendmannschaften werden insoweit nicht herangezogen.
2. Je gemeldeter Mannschaft (Stichtag 1.9.) müssen 25 Einsätze pro Saison erbracht werden. Gewertet werden insoweit:
- Einsatz als Schiedsrichter
 - Einsatz als Schiedsrichter-Assistent
 - Einsatz als 4. Offizieller
 - Einsatz als Beobachter
 - Einsatz als Video-Schiedsrichter
- Maßgebend sind hierbei die registrierten Ansetzungen und Mannschaftsmeldungen im DFB-net. Keine Berücksichtigung finden Spiele der F- und G-Jugendmannschaften.
3. Geldbuße und Zuschuss
- Die Vereine, die in der Saison 2017/18 und 2018/19 keine oder zu wenige Schiedsrichter stellen, zahlen pro Spieljahr und fehlendem Schiedsrichter gemäß Absatz 1a Geldbußen in folgender Höhe:

C-Klasse und D-Klasse	100,- Euro
B-Klasse und A-Klasse	150,- Euro
Bezirksliga, Landesliga, Verbandsliga,	200,- Euro
Oberliga, Regionalliga,	250,- Euro
3., 2. und 1. Bundesliga	300,- Euro
 - In der Saison 2017/18 erhalten die Vereine für jeden das Mindestsoll gem. Absatz 1 überschreitenden Schiedsrichter einen Zuschuss von je 50,- Euro. In der Saison 2018/19 erhalten die Vereine für jeden das Mindestsoll gem. Absatz 1 und Absatz 2 überschreitenden Schiedsrichter einen Zuschuss von je 50,- Euro.
 - Die Kontrolle über die Zahl der gestellten Schiedsrichter und die Zahl der Spielleitungen obliegt der Geschäftsstelle in Absprache mit dem Kreisvorsitzenden und dem Kreis-Schiedsrichter-Obmann. Basis sind die Daten im DFBnet. Jeder Schiedsrichter muss mindestens fünf Spielleitungen pro Spieljahr erbringen, um gemäß Ziffer 1 und/oder 2 angerechnet zu werden. Stichtag für die Ermittlung der Geldbuße und des Zuschusses ist der 30.6. des Spieljahres.
 - Jugendfördervereine sind bis zur Saison 2020/21 von den Vorgaben des Absatzes 1 und 2 befreit.
4. Die Vereine sind gehalten, Schiedsrichter-Beauftragte zu benennen, die für die Betreuung und Werbung der Schiedsrichter im eigenen Verein verantwortlich sind.
5. Zu jedem Spiel ist ein Schiedsrichter anzufordern. Schiedsrichter können von Vereinen nicht abgelehnt werden.

§ 37

Wartezeit für Schiedsrichter und Gastmannschaften

- Ein Spiel muss auch dann ausgetragen werden, wenn der Schiedsrichter oder die Gastmannschaft wegen Verspätung bis zu 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn am Spielort eingetroffen ist.
- Wenn der zu einem Verbandsspiel aufgestellte Schiedsrichter ausbleibt, so müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen Schiedsrichter zu finden. Ein geprüfter, neutraler Schiedsrichter, der sich zur Verfügung stellt, darf von keiner Seite abgelehnt werden. Stehen mehrere geprüfte, neutrale Schiedsrichter zur Wahl, so haben sich die Spielführer auf einen von ihnen zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift gilt das Spiel für den oder die ablehnenden Vereine als verloren. Die Vereine können sich zur Austragung eines Verbandsspiels auch auf einen beteiligten oder nicht anerkannten Schiedsrichter einigen. Die getroffene Vereinbarung ist vor dem Spiel von beiden Spielführern schriftlich auf dem Spielberichtsbogen niederzulegen. Unterblieb die schriftliche Niederlegung, so wird, falls sich später Zweifel über die getroffene Vereinbarung ergeben, das Spiel nur als Freundschaftsspiel angesehen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so müssen die Vereine ein Freundschaftsspiel austragen. Beim Zuspätkommen des abgestellten Schiedsrichters hat dieser kein Recht mehr, das Spiel zu übernehmen, wenn vor dem Spiel eine Einigung beider Mannschaftsführer auf den das Spiel leitenden Ersatzschiedsrichter erfolgt ist. Hat das Spiel noch nicht begonnen, so ist es durch den abgestellten Schiedsrichter zu leiten. Entsteht durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ein Schaden, so können der oder die schuldigen Vereine zum ganzen oder teilweisen Ersatz der entstandenen Kosten herangezogen werden.

§ 38

Sonderregelung für Männer-Verbandsliga- und Landesligaspiele

Bei Meisterschaftsspielen der Männer-Verbandsliga und der Landesligen dürfen nur solche Schiedsrichter zum Einsatz kommen, die für diese Spielklassen die Qualifikation besitzen. Steht nur ein Schiedsrichter ohne diese Qualifikation zur Verfügung, so ist ein Freundschaftsspiel zu bestreiten.

§ 39**Ü-Spielbetrieb**

1. Der Spielbetrieb ist in die Ü32-, Ü40-, Ü50- und Ü60-Wettbewerbe gegliedert. Die Leitung des Spielbetriebs obliegt auf Kreisebene dem Kreisausschuss, für die Endturniere um die Südwestmeisterschaft dem Spielausschuss. Als Grundlage dienen die jeweiligen Durchführungsbestimmungen des Verbandes.
2. An den Spielen können nur Spieler teilnehmen, die während des Kalenderjahres, in dem der Wettkampf stattfindet, das jeweils bezeichnete Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. Bei Wettbewerben, die zur Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften berechtigen, gelten die Stichtagsregelungen des Deutschen Fußball-Bundes.
3. Die Saison der Ü-Wettbewerbe beginnt am 1.7. und endet am 30.6. des folgenden Jahres.
4. Alle Ü-Wettbewerbsspiele des Verbandes sind Pflichtspiele.
5. Die Wettbewerbsspiele aller Altersstufen auf Verbandsebene werden grundsätzlich in Turnierform durchgeführt. Die jeweiligen Turniersieger sind berechtigt, an den weiterführenden Wettbewerben teilzunehmen. Bei Verzicht des Erstplatzierten wird das Recht auf den Zweitplatzierten übertragen.
6. Beim Ü32-Freundschaftsspielbetrieb können zwei Ausnahmegenehmigungen pro Verein vom zuständigen Kreisvorsitzenden erteilt werden. Nehmen Spieler, die im Kalenderjahr des Freundschaftsspiels nicht das 32. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben, aber eine Ausnahmegenehmigung für Senioren-Spiele besitzen an Meisterschafts- und Pokalspielen im Männerpielbetrieb teil, verliert die Ausnahmegenehmigung sofort ihre Gültigkeit.
7. Die Spielzeiten der einzelnen Wettbewerbe sind in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.
8. Die Bildung von Ü-Spielgemeinschaften ist für alle Wettbewerbe zugelassen. Ü-Spielgemeinschaften können bei dem zuständigen Kreisvorsitzenden beantragt und bis auf Widerruf genehmigt werden. Bei kreisübergreifenden Anträgen entscheiden die beiden betroffenen Kreisvorsitzenden.
9. Für den Ü-Spielbetrieb kann ein Zweitspielrecht beantragt werden. Bei der Erteilung des Zweitspielrechts ist § 2 Nr. 11 der Spielordnung zu beachten.
10. Alle Senioren-Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiele sind im DFBnet anzusetzen.

§ 40**Hallenspiele nach FIFA-Regeln (FUTSAL)**

Die nachfolgenden SWFV-Richtlinien für Fußballspiele in der Halle (Futsal-Richtlinien) unterliegen gemäß der Ermächtigung des DFB-Bundestages der Beschlussfassung des DFB-Vorstandes. Sie sind somit für alle Mitgliedsverbände, deren Vereine und ihre Mitglieder verbindlich. Ebenso gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, insbesondere „Regeln für den Status und Transfer von Futsal-Spielern“. Die Bestimmungen der SWFV-Spielordnung kommen im Futsal zur Anwendung, sofern diese SWFV-Futsal-Richtlinien keine abweichenden Regelungen treffen.

1. Spielerlaubnis

- a) Neben einer Spielerlaubnis für den Fußball auf dem Feld (Feldfußball) führt der SWFV eine zweite Spielerlaubnis für den Hallenfußball-Spielbetrieb (Futsal-Spielerlaubnis).
- b) Ein Spieler kann jeweils nur eine Futsal-Spielerlaubnis für einen Verein besitzen. Eine Spielerlaubnis im Futsal kann als Vertragsspieler oder Amateur erteilt werden.
- c) Daneben kann er eine weitere Feldfußball-Spielerlaubnis für diesen oder einen anderen Verein besitzen.
- d) Der Futsal- und der Feldfußball-Verein müssen nicht demselben DFB-Mitgliedsverband oder dem DFB angehören. Eine Zustimmung des jeweils anderen Vereins (Futsal- oder Feldfußball-Vereins) für die Erteilung einer Spielerlaubnis ist nicht erforderlich.
- e) Wird einem Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis erteilt und verfügt er zusätzlich über eine Feldfußball-Spielerlaubnis, haben der Spieler oder der jeweilige Futsal-Verein den Feldfußball-Verein des Spielers hierüber zu informieren. Eine wechselseitige Information der jeweiligen Vereine über die Erteilung von Spielerlaubnissen im Futsal bzw. Feldfußball ist zudem über das DFBnet sicherzustellen.

2. Vereinswechsel

- a) Ein Futsal-Spieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres für maximal drei Futsal-Vereine eine Spielerlaubnis besitzen. In diesen Zeitraum kann der Spieler in Futsal-Pflichtspielen von lediglich zwei Futsal-Vereinen eingesetzt werden.
- b) Für den Vereinswechsel gelten die in den §§ 2, 6, 7 und 8 festgelegten Wechselperioden (Wechselperioden I und II). Bei mitgliedsverbandsübergreifenden Vereinswechseln gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
- c) Für Vereinswechsel von Amateuren zwischen zwei Futsal-spielenden Vereinen gelten folgende von der DFB-Spielordnung abweichende Sonderregelungen:

Nr. 1: „Erste Mannschaft“ im Sinne des § 6 Nr. 3 ist die erste Futsal-Mannschaft des Vereins.

Nr. 2: Die Höhe der Entschädigung wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|----------|
| - 1. Futsal-Spielklassenebene (Regionalliga): | 150,00 € |
| - 2. Futsal-Spielklassenebene: | 50,00 € |

- Ab der 3. Futsal-Spielklassenebene: 25,00 €
Nr. 3: § 6 Nr. 3 kommt nicht zur Anwendung.

3. Internationaler Vereinswechsel

Ein Futsal-Spieler, der bei einem Nationalverband registriert ist, darf nur für einen Futsal-Verein eines anderen Nationalverbandes registriert werden, wenn dieser vom ehemaligen Verband einen internationalen Futsal-Freigabeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Freigabeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabescheins für Feldfußball gilt auch für die Ausstellung eines internationalen Futsal-Freigabescheins. Das entsprechende Verfahren bezüglich Status und Transfer von Spielern ist in § 9 geregelt. Der internationale Futsal-Freigabeschein muss sich im internationalen Freigabeschein für Feldfußball unterscheiden. Für Spieler unter zehn Jahren ist kein internationaler Futsal-Freigabeschein auszustellen.

4. Einhaltung von Verträgen

Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Feldfußball-Verein unter Vertrag steht, darf mit einem Futsal-Verein nur mit schriftlicher Zustimmung seines Feldfußball-Vereins einen zweiten Vertrag als Vertragsspieler abschließen. Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Futsal-Verein unter Vertrag steht, darf nur mit schriftlicher Zustimmung seines Futsal-Vereins einen Vertrag als Berufsspieler (Nicht-Amateur) mit einem Feldfußballverein abschließen.

5. Spielbetrieb

- Alle Verbandswettbewerbe in der Halle von der Kreis- bis zur DFB-Ebene werden nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA gespielt. Abweichende Bestimmungen können für den Spielbetrieb in Turnierform und unterhalb der Landesverbandsebene für die Anzahl der Schiedsrichter, die Spielzeit und die Anzahl der kumulierten Fouls erlassen werden, wenn dies sachlich geboten ist.
- Für die Teilnahme an Futsal-Spielen ist grundsätzlich eine eigene Futsal-Spielerlaubnis erforderlich. Jeder Spieler kann für seinen Feldfußball-Verein, in dem er eine Spielerlaubnis für den Feldfußball besitzt, auch an Futsal-Spielen teilnehmen. Die Teilnahme ist nicht gestattet, wenn der Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis für einen anderen Verein besitzt.
- Eine Futsal-Spielerlaubnis ist obligatorisch für die Teilnahme an der Deutschen Futsal-Meisterschaft und für den in Ligen organisierten Spielbetrieb auf Regional- und Landesverbandsebene.

6. Strafen

- Für sportgerichtliche Verfahren und Strafen im Zusammenhang für im Verbandsgebiet veranstaltete Futsal-Spiele sind die Rechtsorgane gem. § 3 RVO zuständig.
- Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Futsal-Spielen einschließlich eventueller vorläufiger Sperren bei Feldverweisen, gelten grundsätzlich nur für Futsal-Spiele.
Eine Erstreckung auf sonstige Fußballspiele (Feldfußball, Beachsoccer) erfolgt nur, wenn dies von der zuständigen Rechtsinstanz wegen der Schwere eines Vergehens ausdrücklich angeordnet wird. Über eine solche Anordnung sind sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften, bei denen ein Spieler über eine Spielerlaubnis für sonstige Fußballspiele verfügt, unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit umgehend zu informieren.
Diese Grundsätze gelten im umgekehrten Fall auch für Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen im Feldfußball oder Beachsoccer.

7. Veranstaltungen

Auf Verbands- und Kreisebene wird der SWFV-Futsal-Cup nach den vom Spielausschuss festgelegten Durchführungsbestimmungen ausgetragen. Diese sind Bestandteil der Spielordnung. Der Verbandssieger ist berechtigt, am Futsal-Regional-Verbandsturnier teilzunehmen, um sich dadurch für den DFB-Futsal-Cup zu qualifizieren.

§ 41 Hallenspiele

Fußballspiele und Turniere in der Halle werden nach Maßgabe der Rahmen-Richtlinien (Anlage zur Turnierordnung) und nach den Durchführungsbestimmungen für Spiele in der Halle durchgeführt. Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Spielordnung.

§ 42 Kostenregelung

1. Meisterschaftsspielbetrieb

- Bei Meisterschaftsspielen trägt jeder Verein die ihm entstehenden Kosten selbst. Die Schiedsrichterkosten trägt der Heimverein. Sofern der Schiedsrichter anreist, gilt dies auch bei Spielabsagen und Nichtantritt.
- Tritt ein Verein zu einem Verbandsspiel nicht an oder verzichtet er darauf, so hat er dem Gegner die nachweislich bereits entstandenen Kosten auf Antrag zu ersetzen. Der Antrag ist innerhalb von drei Tagen beim zuständigen Staffelleiter anzumelden. Handelt es sich um ein Spiel auf dem Platz des Gegners, so hat er außerdem auf Antrag für entgangene Reineinnahmen Ersatz zu leisten. Im Streitfall ist die Höhe der Ersatzleistungen vom zuständigen Sportgericht festzulegen. Anstelle der Ersatzleistung kann das Sportgericht die Verpflichtung zur Austragung eines Freundschaftsspieles aussprechen.
- Findet infolge höherer Gewalt ein Verbandsspiel nicht statt oder wird es so frühzeitig abgebrochen, dass die Eintrittskarten für das Wiederholungsspiel als gültig erklärt oder die Eintrittsgelder zurückgezahlt werden, so sind die unvermeidlichen Auslagen von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen. Die Mannschaften sollen zur Vermeidung

von Schaden ein Freundschaftsspiel austragen, wenn der Spielausfall nicht auf die Unbespielbarkeit des Platzes zurückzuführen ist.

- d) Wird ein Verbandsspiel wiederholt, bei dessen erster Austragung bereits Einnahmen erzielt worden sind, so sind die aus Anlass der Wiederholung entstehenden Ausgaben von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu übernehmen. Die erzielten Einnahmen erhalten beide je zur Hälfte.

2. Entscheidungs- und Relegationsspiele

Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz erhält der ausrichtende Verein für die Gestellung des Platzes, der Gerätschaften, des Kassendienstes und der Platzordnung einen Betrag in Höhe von 20% des Eintrittsgeldes. Nach Abzug der 10 %igen Verbandsabgabe von den Bruttoeinnahmen und der Kosten für Schiedsrichter, werden die Nettoeinnahmen unter den beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ein Fehlbetrag ist von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen. Bei Relegationsspielen mit Hin- und Rückspiel ist die 10 %ige Verbandsabgabe vom ausrichtenden Verein abzuführen.

3. Pokalspiele

Bei Pokalspielen werden die Einnahmen nach Abzug der Schiedsrichterkosten unter Platz- und Gastverein im Verhältnis 40:60 aufgeteilt. Jeder Verein trägt seine Kosten selbst. Die Teilnahmegebühr an Pokalrunden des Verbandes ist in § 44 Nr. 2g Spielordnung geregelt.

Bei Pokalspielen im Kreis oder Verband auf neutralen Plätzen ist die finanzielle Abwicklung analog der Kostenregelung bei Entscheidungsspielen. Entsteht ein Fehlbetrag, so ist er von beiden am Spiel beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.

4. Männer-Verbandspokal-Endspiel

- a) Von den Eintrittsgeldern des Verbandspokalendspiels werden in Abzug gebracht:
- 30 % für den ausrichtenden Verein zur mietfreien Bereitstellung der Platzanlage, der Gerätschaften und der Platzordnung; sofern eine mietfreie Bereitstellung der Platzanlage nicht möglich ist, verringert sich der 30%ige Anteil für den ausrichtenden Verein entsprechend. Übersteigt die Miete den Betrag von 30% der Einnahmen, so werden die Mehrkosten bei den übrigen Einnahmen in Abzug gebracht.
 - Von den übrigen Einnahmen werden sämtliche Kosten, wie Sanitätsdienst, Schiedsrichtergespann, Sicherheitsdienst, Feuerwehr, Personalkosten des Verbandes, Kosten für das Stadionbranding usw. getragen. Ein Überschuss wird nach einem durch das Präsidium festzulegenden Verteilschlüssel zwischen den Vereinen und dem Verband aufgeteilt. Entsteht ein Fehlbetrag, so ist er vom Verbandspokalsieger mit einem Anteil von 70% und vom anderen Endspielteilnehmer mit einem Anteil von 30% zu tragen.
- b) Der Verbandspokalsieger ist für die erste Runde des DFB-Pokals qualifiziert und erhält den auf ihn anteilig entfallenden Betrag an Fernsehgeld.

§ 43

Absicherung von Übertragungsrechten

Dem Präsidium steht das alleinige Recht zu, über Rundfunkübertragungen (Fernsehen und Hörfunk) von Spielen der vom Verband veranstaltenden Wettbewerbe Verträge zu schließen. Entsprechendes gilt für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste.

Das Präsidium kann Dritte mit der Ausübung seiner Rechte beauftragen.

§44

Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Gebühren zur Erlangung eines Spielrechts | |
| - erstmalige Spielerlaubnis Männer/Frauen | 9,35 € |
| - Vereinswechselgebühr Männer/Frauen | 23,36 € |
| - vorzeitiges Männer-/Frauen-Spielrecht | 9,35 € |
| - Zeitschrift Seniorenpässe/Jugendpässe/Korrektur Spielerdaten | 9,35 € |
| - Umtausch nicht Computerpässe | 9,35 € |
| - erstmalige Spielerlaubnis Jugend | kostenfrei |
| - Umstellung Jugendcomputerpässe auf Seniorenpässe | kostenfrei |
| - Vereinswechselgebühr Jugend | 9,35 € |
| - Zweitspielrecht Jugendpässe | 9,35 € |
| - nachträgliche Freigabe/Spielerlaubnisänderung Männer/Frauen | 23,36 € |
| - nachträgliche Freigabe/Spielerlaubnisänderung Jugend | 9,35 € |

2. Verwaltungsgebühren

a) Turniergebühren

Mitgliedsvereine:

Männer/Frauen/Senioren/ Freizeit und Sondermannschaften	32,71 €
Jugend	14,02 €
Sonstige Veranstalter	93,46 €

b) Genehmigung von Werbung auf der Spielkleidung

Männer/Frauen/Senioren pro Werbefläche	46,73 €
--	---------

A- bis E-Jugend pro Werbefläche 23,36 €
 G- bis F-Jugend kostenfrei
 Werbung ist möglich im Brust- Ärmel und Hosenbereich (rechts oder links vorne). Die kostenpflichtige Genehmigung für Werbung auf der Spielkleidung bleibt bei gleichbleibendem Werbepartner für die Folgezeit bis auf Widerruf kostenfrei.

c) Gastspielerlaubnis 18,69 €

d) Spielverlegung

Verbandsliga/Verbandspokal und Landesliga Männer 30,00 €
 Verbandsliga/Verbandspokal und Landesliga Junioren 20,00 €
 Landesliga Frauen 20,00 €
 Bezirksliga Männer 20,00 €
 A-, B-, C-, D-Klasse und Junioren-Kreisligen
 und -Kreisklassen sowie Juniorinnen-Landesligen 10,00 €
 Senioren Ü32/Ü40/Ü50/Ü60 10,00 €
 Bezirksliga Frauen 10,00 €

e) Spielabsagen im Freundschafts- und Reservespielbetrieb

Bei Absagen im Freundschafts- und Reservespielbetrieb ist eine Gebühr von 10,00 € zu entrichten, soweit keine Bestrafung nach § 6 Nr. 2c Strafordnung erfolgte.

f) Vertragsspieler-Vertrag

Hinterlegung/Aufhebung/Verlängerung/
 Option/Kündigung 93,46 €

**g) Teilnahmebeitrag an Verbandspokalrunden/
 Beitrag zur Teilnahme an Meisterschaftsrunden**

Teilnahme am Männer-Verbandspokal:

3. Liga 100,00 €
 Regionalliga 100,00 €
 Oberliga 75,00 €
 Verbands-/Landesliga 50,00 €
 Bezirksliga 30,00 €
 A-, B-, C-, D-Klasse 20,00 €

Teilnahme am Frauen-Verbandspokal 20,00 €

Meldebeitrag zur Teilnahme an Meisterschaftsrunden der Männer
 (gemäß Beschluss Verbandstag im Jahr 1976)

Männer Verbandsliga 153,00 €
 Männer Landesliga 127,50 €
 Männer Bezirksliga 114,00 €
 Männer A-Klasse 76,00 €
 Männer B-, C-, D-Klasse 38,00 €

Meldebeitrag zur Teilnahme an Meisterschaftsrunden der Frauen:

Frauen Verbandsliga 38,00 €
 Frauen Landesliga/Bezirksliga 20,00 €

h) Mahngebühren

Mahngebühren werden wie folgt erhoben:

Zahlungserinnerung 10,00 €
 1. Mahnung 20,00 €
 2. Mahnung 30,00 €

i) Teilnehmerbeitrag

Ein Teilnehmerbeitrag kann durch den zuständigen Ausschuss bei Zustimmung der am jeweiligen Wettbewerb beteiligten Vereine erhoben werden. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen.

j) Gebühren zum Bezug der Amtlichen Bekanntmachungen

für jeden am Spielbetrieb teilnehmenden Verein 25,00 €/Jahr*
 * unverändert seit 2008

k) Bezugsgebühr für das Südwestmagazin

für jeden am Spielbetrieb teilnehmenden Verein zwei Exemplare 7,48 €/Jahr*
 * unverändert seit 2004, incl. 7% MwSt.

l) Vereinsumlage zur Deckung von Verwaltungskosten 16,00 €/Jahr*

* unverändert seit 2007

Alle Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 45

Durchführungsbestimmungen

Für den Spielbetrieb sowie sämtlicher Pokalwettbewerbe sind die „Allgemeinen und wettbewerbsbezogenen Durchführungsbestimmungen“ zu beachten.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Stand: 15.12.2018